

II-12246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

GZ 10.001/167-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

5515/AB

1994-01-05

zu 5537/J

Wien, 4. Jänner 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5537/J-NR/1993, betreffend Verkauf historischer österreichischer Werke, die die Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLÉ und Kollegen am 9. November 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Haben Sie Kenntnis von der Auktion vom 21. bis 23.10.1993 in München betreffend der aus Österreich stammenden Exponate?

Antwort:

Dem Bundesdenkmalamt liegt eine Ablichtung aus dem Katalog der 29. Auktion von "Hermann Historica OHG" in München, 21. bis 23. Oktober 1993, betreffend die aus dem Jagdschloß stammenden Lose 2918 bis 2921 und 2923 bis 2927 vor.

2. Wenn ja, seit wann und durch wen?

Antwort:

Diese Information erhielt das Bundesdenkmalamt im November 1993 und hat, nach Einlangen der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelten parlamentarischen Anfrage, am 22. November 1993 von der Hofjagd- und Rüstkammer des Kunsthistorischen Museums den unter Punkt 1 genannten Katalog ausgeborgt. Die Hofjagd- und Rüstkammer hat das Bundesdenkmalamt bereits in der Vergangenheit aufmerksam gemacht, wenn Gegenstände aus Neuberg angeboten wurden.

- 2 -

Das Bundesdenkmalamt hat hinsichtlich der wertvollsten Objekte - nämlich eine Reihe von Geweihmöbeln - einen Rückkauf gemäß § 10 Abs. 1 des Ausfuhrverbotsgesetzes vorgenommen (siehe auch Ausführungen zu Frage 7).

Bei den letzten Auktionen wurden nur noch Gegenstände angeboten, die schon in früheren Ausstellungskatalogen angeführt waren und nicht sehr bedeutend sind. Hinsichtlich anderer, weniger bedeutender Objekte hat das Bundesdenkmalamt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste einen Rückkauf (zu dem die Bundesforste rechtlich nicht gezwungen werden können) empfohlen. Diese Objekte wurden offenbar bisher noch nicht verkauft, wären also noch erhältlich (siehe auch Frage 7).

3. Wurden diese Exponate legal aus Österreich ausgeführt?

Antwort:

Die genannten Lose, ebenso wie alle anderen Objekte aus Schloß Neuberg an der Mürz (einschließlich der Geweihmöbel), wurden ohne Wissen und ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes aus Österreich ausgeführt.

4. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Antwort:

Der Zeitpunkt der Ausfuhr ist unbekannt, liegt aber bezüglich der Lose 2918 und 2923 bis 2927 sicherlich vor November 1989, bezüglich anderer Lose vermutlich vor November 1990.

5. Wenn nein, liegen Ihnen auf der Grundlage des "Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut" Ansuchen über eine Ausfuhr vor?

- 3 -

Antwort:

Ausfuhransuchen auf der Grundlage des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut liegen in keinem Fall vor.

6. Haben Sie Kenntnis, in wessen Eigentum diese Exponate bisher gestanden haben (gemeint ist: sind/Anm. BMWF) bzw. stehen?

Antwort:

Die Österreichischen Bundesforste haben im Mai 1988, ohne vom Bundesdenkmalamt die erforderliche Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz einzuholen, eine größere Anzahl von Gegenständen aus dem Jagdschloß Neuberg an einen namentlich bekannten Altwarenhändler in Müzzzuschlag verkauft. Verschiedene Stücke wurden in weiterer Folge aus Österreich ausgeführt, weswegen das Bundesdenkmalamt bei der Staatsanwaltschaft Leoben Anzeige gegen unbekannte Täter erstattete. Der Staatsanwaltschaft Leoben gelang es bisher nicht, den schuldigen Täter zu ermitteln.

Die Staatsanwaltschaft Leoben hat die Anzeigen des Bundesdenkmalamtes vom 7. September und 30. September 1990 inzwischen zurückgelegt.

7. Welche rechtlichen und administrativen Maßnahmen werden Sie treffen, um zu gewährleisten, daß diese Exponate in österreichischem Eigentum verbleiben bzw. wiederum gelangen?

Antwort:

Es wäre lediglich ein Rückkauf der in der Auktion von 21. bis 23. Oktober 1993 bei "Hermann Historica OHG" angebotenen, jedoch nicht zugeschlagenen und daher noch erhältlichen Lose 2918, 2919 und 2920 möglich. Auch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste wurde auf die Möglichkeit eines Rückkaufs hingewiesen.

- 4 -

Zu betonen ist nochmals, daß durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung/Bundesdenkmalamt ein Rückkauf besonders bedeutender Gegenstände aus dem Jagdschloß Neuberg, nämlich des aus Geweihmöbeln bestehenden Jagdzimmers, erfolgt ist. Die Rückführung der Einrichtung des ehemaligen kaiserlichen Jagdzimmers des Jagdschlusses Neuberg an der Mürz war am 21. November 1991 gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag auf Kosten des noch zu ermittelnden Schuldtrageden der widerrechtlichen Verbringung ins Ausland durch die Republik Österreich über Antrag des Bundesdenkmalamtes gemäß § 10 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut verfügt worden. Das genannte Jagdzimmer steht nun im Eigentum der Republik Österreich bzw. des Österreichischen Museums für angewandte Kunst und wird auf Grund eines Leihvertrages im Jagdschloß Neuberg ausgestellt. Mangels Feststellung des oder der Schuldtrageden an der widerrechtlichen Ausfuhr (siehe Punkt 6) konnte der hierfür verausgabte Betrag bisher noch nicht vom "Schuldtrageden" hereingebracht werden.

Der Bundesminister:

